

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN für RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

1

Aufgrund des § 57 (4) 1 in Verbindung mit § 58 (1) 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 04.11.2004 diese *allgemeinen Richtlinien und Zuständigkeitsregelungen für Rat, Ausschüsse und Bürgermeister der Gemeinde Hövelhof* beschlossen.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Rat der Gemeinde Hövelhof
3. Bildung von Ausschüssen
4. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Ausschüsse
5. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters
6. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 41 (1) 1 GO ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die GO nicht etwas anderes bestimmt.

Gemäß § 41 (2) 1 GO kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

- 1.2 Die Hauptaufgabe der Ausschüsse besteht darin, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten und so zur Meinungsbildung beizutragen.

Es soll das Bestreben aller Ausschüsse sein, nach Abschluss der Beratung zu einer klaren und eindeutigen Beschlussformulierung zu kommen, und zwar sowohl bei abschließenden Beschlüssen als auch bei Beschlussempfehlungen.

Soweit neben dem Haupt- und Finanzausschuss auch anderen Ausschüssen nach diesen Richtlinien Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, ist davon kein Gebrauch zu machen, wenn der Bürgermeister oder die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder eine Entscheidung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses wünschen.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse kann auch unmittelbar vom Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss entschieden werden, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die eine Vorberatung in einem Ausschuss für zwingend notwendig erscheinen lässt.

- 1.3 Im übrigen sind die in der **Gemeindeordnung**, in der gemeindlichen **Hauptsatzung** und in der **Geschäftsordnung** des Rates getroffenen Regelungen zu beachten.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN für RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

2

2. Rat der Gemeinde Hövelhof

- 2.1 Unabhängig von der im § 41 (1) 1 GO verankerten Allzuständigkeit des Rates ist der Rat der Gemeinde Hövelhof zuständig für
01. die im § 41 (1) 2 GO aufgeführten Angelegenheiten, bei denen der Rat seine Entscheidung nicht übertragen kann,
 02. die dem Rat auch an anderen Stellen der GO zugewiesenen Aufgaben, die wegen ihrer besonderen und grundsätzlichen Bedeutung einer Entscheidung des Rates bedürfen und bei denen der Rat seine Entscheidung nicht übertragen kann,
 03. Entscheidungen, die nach der Hauptsatzung dem Rat vorbehalten sind,
 04. Entscheidungen, die ggfls. nach sondergesetzlichen Bestimmungen dem Rat vorbehalten sind.
- 2.2 Im übrigen behält sich der Rat in folgenden Angelegenheiten ausdrücklich eine Entscheidung vor:
01. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 02. Erlass gemeindlicher Förderrichtlinien bzw. entsprechender Grundsatzregelungen über die Gewährung gemeindlicher Zuwendungen bzw. Zuschüsse an Dritte (z.B. an Verbände, Vereine und Organisationen)
 03. *ersatzlos gestrichen durch Ratsbeschluss vom 14.12.2006.*
 04. Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken.
 05. Erlass von Geldforderungen ab einem Betrag von über **15.000 €** je Einzelfall. .

3. Bildung von Ausschüssen

Neben den nach der GO und sondergesetzlichen Vorschriften zu bildenden sog. **Pflichtausschüssen** bildet der Rat der Gemeinde Hövelhof aufgrund eines besonderen Beschlusses zusätzlich gem. § 57 (1) GO sog. **freiwillige Ausschüsse** (Fachausschüsse).

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN für RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

3

4. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Ausschüsse

4.1 HAUPTAUSSCHUSS - HA - sowie FINANZAUSSCHUSS - FA - Pflichtausschüsse gem. § 57 (2) 1 GO

Gem. § 57 (2) 2 GO kann der Rat beschließen, dass die Aufgaben des FA vom HA wahrgenommen werden. Davon wurde Gebrauch gemacht; denn gem. § 11 (2) der gemeindl. **Hauptsatzung** werden die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung

HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS - HFA -

4.1.1 Allgemein ist der HFA **zuständig** und **entscheidungsbefugt** in folgenden Angelegenheiten:

01. Abstimmung der Arbeit aller Ausschüsse aufeinander.
= Aufgabe des HA gem. § 59 (1) GO

In diesem Rahmen kann der HFA auch von sich aus Angelegenheiten, über die er selbst oder später der Rat zu entscheiden hat, zur Vorberatung an andere Ausschüsse verweisen.

02. Vorberatung der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie Treffen der für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
= Aufgabe des FA gem. § 59 (2) GO

03. Dringlichkeitsentscheidungen
= Aufgabe des HA gem. § 60 (1) 1 GO

04. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten *allgemeinen Richtlinien*.
= Aufgabe des HA gem. § 61 (1) GO

05. Im Rahmen der im § 12 der gemeindl. Hauptsatzung getroffenen Regelung ist der HFA zudem entscheidungsbefugt in allen Angelegenheiten, die nach § 41 GO übertragbar sind, sofern die Entscheidung nicht bereits aufgrund der **Hauptsatzung**, eines besonderen **Ratsbeschlusses** oder dieser vom Rat beschlossener **Richtlinien** bzw. aufgrund **gesetzlicher Sonderregelungen** auf einen anderen Ausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen ist oder als übertragen gilt.
= Aufgabe des HFA gem. § 12 (1) 1 gemeindl. Hauptsatzung

4.1.2 Zusätzlich werden dem HFA ausdrücklich folgende **Entscheidungsbefugnisse** übertragen:

01. Erwerb von **Mitgliedschaften** der Gemeinde in und Zahlung regelmäßiger **Förderbeiträge** an Verbände, Vereine und Organisationen.
02. Bewilligung von **Zuschüssen** und **Zuwendungen** an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Organisationen sowie für soziale, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen unter Beachtung der unter Ziffer 05 getroffenen Regelung.
03. **Stundung von Geldforderungen** bzw. Einräumung von Ratenzahlungen unter Beachtung der unter Ziffer 05 getroffenen Regelung.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN für RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

4

04. **Erlass von Geldforderungen** bei Beträgen zwischen **3.001 €** und **15.000 €** je Einzelfall.
05. Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen **Vergleichen** mit Zahlungsverpflichtungen oder Forderungsverzichten unter Beachtung der unter Ziffer 05 getroffenen Regelung.
06. **Vergabe von Aufträgen** und **Abschluss von Verträgen** für Planung und Durchführung von Bau-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für Lieferungen und sonstige Leistungen unter Beachtung der unter Ziffer 05 getroffenen Regelungen.
07. **Festlegung der Verkaufsbedingungen** für die Vergabe von gewerblich zu nutzenden Grundstücken.

4.1.3 Weitere **Zuständigkeiten** des HFA ergeben sich aus den vom Gemeinderat beschlossenen Betriebssatzungen für

- a) den Eigenbetrieb **Wasserwerk - WW** -
und
- b) die eigenbetriebsähnli. Einrichtung **Abwasserwerk - AWW** -

in der jeweils gültigen Fassung.

Nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzungen werden die Aufgaben des **Werksausschusses** des vorgeh. Eigenbetriebes bzw. der vorgeh. eigenbetriebsähnli. Einrichtungen vom HFA wahrgenommen. Die dem HFA als Werksausschuss übertragenen Zuständigkeiten ergeben sich aus den vorgeh. Betriebssatzungen und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (SGV.NW. 641).

4.2 RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS - RPA - Pflichtausschuss gem. § 57 (2) 1 GO

4.2.1 Allgemein ist der RPA **zuständig** für

01. Prüfung der Jahresrechnung und Rechnungsprüfung
= Aufgabe des RPA gem. § 59 (3) GO bzw. § 101 GO
02. Beratung der im Rahmen überörtl. Prüfungen erstellten Prüfungsberichte
= Aufgabe des RPA gem. § 105 (5) GO

Der Rat kann dem RPA jedoch im Einzelfall Angelegenheiten, die mit den Zuständigkeiten des RPA in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, zur Vorberatung zuweisen.

4.3 WAHLAUSSCHUSS - WA - Sonderausschuss gem. § 2 KWahlG

Die **Zuständigkeiten** des WA ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen

- a) des Kommunalwahlgesetzes (SGV.NW. 1112)
und
- b) der Kommunalwahlordnung (SGV.NW. 1112).

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN
für
RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER
der **Gemeinde Hövelhof**

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

5

4.4 WAHLPRÜFUNGSAUSSCHUSS - WPA -
Sonderausschuss gem. § 40 KWahlG

Die **Zuständigkeiten** des WPA ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen

- a) des Kommunalwahlgesetzes (SGV.NW. 1112)
und
- b) der Kommunalwahlordnung (SGV.NW. 1112).

4.5 BAU- UND UMWELTAUSSCHUSS - BUA -
Freiw. Ausschuss gem. § 57 (1) GO

4.5.1 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.11.80 (TOP 8) gem. § 23 (2) DSchG (SGV.NW. 224) die der Gemeinde Hövelhof als *unterer Denkmalbehörde* obliegenden Aufgaben dem BUA zugewiesen.

4.5.2 Der BUA ist **zuständig** für die Vorberatung aller Angelegenheiten von **wesentlicher Bedeutung** aus folgenden Aufgabenbereichen:

01. Raumordnung und Landesplanung
02. Struktur-, Entwicklungs- und Standortplanung
03. Bauleitplanung
einschl. Angelegenheiten der Bodenordnung sowie Sicherung der Bauleitplanung
04. Verkehrsplanung und Verkehrslenkung
05. Ortsgestaltung
06. Wohn- und Siedlungswesen
07. Grün- und Parkanlagen
08. Wald- und Forstflächen
09. Friedhofswesen
10. Denkmalschutz und -pflege
(siehe dazu Ziff. 1.0)
11. Planung, Bau und Unterhaltung
 - a) allgem. Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)
 - b) Wirtschaftswege
 - c) Wander-, Radwander- und Reitwege u.ä.
 - d) Straßenbeleuchtungsanlagen
 - e) Straßenverkehrseinrichtungen und Verkehrssignalanlagen
 - f) Straßenseitenräume einschl. Straßenbegleitgrün
12. Planungen und Baumaßnahmen überörtl. Versorgungsträger,
wie z.B. Telekom, E-ON Westfalen-Weser, Stadtwerke o.ä.
13. Straßenreinigung und Winterdienst
14. Gewässerunterhaltung
15. Abfallentsorgung
16. Umweltschutz
17. Natur- und Landschaftsschutz sowie -pflege
18. Planung, Bau und Unterhaltung gemeindlicher Hochbauten
einschl. Grundsatzfragen des gemeindl. Baubetriebshofes,
soweit nicht ausdrücklich anderen Fachausschüssen zugewiesen
19. Festlegung von Bauprogrammen und Dringlichkeitsstufen
für Maßnahmen aus den vorgen. Aufgabenbereichen.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN für RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

6

4.5.3 Dem Ausschuss werden folgende **Entscheidungsbefugnisse** übertragen:

- a) Abgabe von Stellungnahmen aus dem Bereich des Baurechts zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, Ausnahmen und Befreiungen von baurechtl. Vorschriften (z.B. Bebauungsplänen, Veränderungssperren, Landesbauordnung o.ä.), soweit dazu aus grundsätzlichen Erwägungen heraus vom Bürgermeister eine Entscheidung des Ausschusses für erforderlich gehalten wird sowie in den Fällen, in denen vom Bürgermeister die Abgabe einer negativen Stellungnahme vorgeschlagen wird.
- b) Vergabe von Wohnbaugrundstücken, sofern die Verkaufsbedingungen vorher vom Rat beschlossen sind.
- c) Grundsatzentscheidungen zur Durchführung notwendiger Unterhaltungs-, Pflege- und Erneuerungsarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Anlagen einschl. deren Einrichtung und Ausstattung, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht einem anderen Ausschuss (z.B. ABJ bzw. AFSK) übertragen ist.
- d) Grundsatzentscheidungen bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zu Einzelfragen der Gestaltung, Materialauswahl, Funktions- und Materialbestimmung und dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und der vorgegebene Kostenrahmen nicht überschritten wird, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht einem anderen Ausschuss (z.B. ABJ bzw. AFSK) übertragen ist.
- e) Grundsatzentscheidungen und -regelungen hinsichtlich der Benutzung gemeindlicher Gebäude und Anlagen, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht einem anderen Ausschuss (z.B. ABJ bzw. AFSK) übertragen ist.

4.6 AUSSCHUSS FÜR BILDUNG UND JUGEND - ABJ – geändert durch Ratsbeschluss vom 03.07.2014
Freiw. Ausschuss gem. § 57 (1) GO

4.6.1 Der ABJ ist **zuständig** für die Vorberatung aller Angelegenheiten **von wesentlicher Bedeutung** aus folgenden Aufgabenbereichen:

01. Schulwesen
02. Jugendwesen

Dazu rechnen insbesondere Angelegenheiten

- der Planung, der Unterhaltung und Pflege sowie der Benutzung der in der Trägerschaft der Gemeinde stehenden
 - Schulen
 - Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit wie z.B.
 - Kindertageseinrichtungen
 - Haus der Jugend

Dazu gehört bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Vorberatung bestimmter sich im Rahmen der Planung und Baudurchführung ergebender Einzelfragen zur künftigen Gestaltung und Funktionsbestimmung der im einzelnen durchzuführenden Objekte, insbesondere auch zur Materialauswahl und -bestimmung einschl. evtl. Alternativen.

- der Einrichtung und Ausstattung der Schulen sowie der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN für RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

7

03. Grundsätzliche Konzepte der Kinder- und Jugendarbeit wie z.B.
- Zusammenwirken von Kindergärten und Grundschulen
 - Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule
 - Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten Jugendlicher
 - dezentrale Jugendarbeit

4.6.2 Dem Ausschuss werden folgende **Entscheidungsbefugnisse** übertragen:

- a) Grundsatzentscheidungen zur Durchführung notwendiger Unterhaltungs-, Pflege- und Erneuerungsarbeiten an den gemeindlichen Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit einschl. deren Einrichtung und Ausstattung.
- b) Grundsatzentscheidungen bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zu Einzelfragen der Gestaltung, Materialauswahl, Funktions- und Materialbestimmung, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und der vorgegebene Kostenrahmen nicht überschritten wird.
- c) Grundsatzentscheidungen und -regelungen hinsichtlich der Benutzung der gemeindlichen Schulen sowie der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.
- d) Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers sowie bis zu drei beratende Vertreter des Schulträgers in die erweiterte Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 SchulG. Der Ausschuss ist zugleich das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium gem. § 61 Abs. 4 SchulG; geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2006.

4.7 AUSSCHUSS FÜR FAMILIE, SPORT UND KULTUR - AFSK -

Freiw. Ausschuss gem. § 57 (1) GO

4.7.1 Der AFSK ist **zuständig** für die Vorberatung aller Angelegenheiten **von wesentlicher Bedeutung** aus folgenden Aufgabenbereichen:

- Förderung der Familien- und Altenarbeit in gemeindlicher Trägerschaft
- Förderung von Einrichtungen der Familien- und Altenhilfe in fremder Trägerschaft
- Soziale Einrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft, wie z.B.:
 - Übergangswohnheime für Aussiedler
 - Übergangswohnheime für Asylbewerber
 - Übergangswohnheime für Obdachlose
- Förderung sozialer Einrichtungen in fremder Trägerschaft
- Kulturelle Angelegenheiten, wie z.B.:
 - Heimat- und Brauchtumpflege
 - Städtepartnerschaft und sonstige Patenschaften
 - Büchereiangelegenheiten
 - Heimathaus, Schulmuseum
 - Förderung von Verbänden und Vereine
- Angelegenheiten des Volksbildungswerkes Hövelhof e.V. und des Verkehrsvereins Hövelhof e.V.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN für RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

8

- Sportwesen
 - Sportfreianlagen
 - Turn- Sport- und Gymnastikhallen
 - Hallenbad
 - sonstige Sportstätten und -anlagen
- Spiel und Bolzplätze außerhalb der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Sportförderung

Dazu rechnen z.B. auch Angelegenheiten

01. der Planung, der Unterhaltung und Pflege sowie der Benutzung der in der Trägerschaft der Gemeinde stehenden Einrichtungen aus den vorgeh. Aufgabenbereichen

Dazu gehört bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Vorberatung bestimmter sich im Rahmen der Planung und Baudurchführung ergebender Einzelfragen zur künftigen Gestaltung und Funktionsbestimmung der im einzelnen durchzuführenden Objekte, insbesondere auch zur Materialauswahl und -bestimmung einschl. evtl. Alternativen.

02. der Einrichtung und Ausstattung der Einrichtungen aus den vorgeh. Aufgabenbereichen
03. der allgem. Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit den vorgeh. Aufgabenbereichen

4.7.2 Dem Ausschuss werden folgende **Entscheidungsbefugnisse** übertragen:

- a) Grundsatzentscheidungen zur Durchführung notwendiger Unterhaltungs-, Pflege- und Erneuerungsarbeiten an gemeindlichen Einrichtungen einschl. deren Einrichtung und Ausstattung, soweit sie den vorgeh. Aufgabenbereichen zuzuordnen sind.
- b) Grundsatzentscheidungen bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zu Einzelfragen der Gestaltung, Materialauswahl, Funktions- und Materialbestimmung, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und der vorgegebene Kostenrahmen nicht überschritten wird.
- c) Grundsatzentscheidungen und -regelungen hinsichtlich der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen sowie der Sportstätten und -anlagen, soweit sie den vorgeh. Aufgabenbereichen zuzuordnen sind.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN für RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

9

5. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

5.1 Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, der gemeindlichen Hauptsatzung sowie evtl. sondergesetzlichen Regelungen.

5.2 Ausdrücklich wird dem Bürgermeister gem. § 41 (2) 1 GO die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

01. Aufnahme von Krediten

unter der Voraussetzung des § 76 (3) GO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der vom Rat in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung sowie die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung.

Über die tatsächlich durchgeführten Kreditaufnahmen und Umschuldungen sowie die dazu jeweils vereinbarten Konditionen ist der Rat im Rahmen der Jahresrechnung zu unterrichten.

02. Aufnahme von Kassenkrediten

im Rahmen des vom Rat in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

03. entfallen

04. **Stundung** von Geldforderungen bzw. Einräumung von Ratenzahlungen bis zu einem Betrag von **10.000 €** und bis zu einem Betrag von **20.000 €**, sofern die Stundung nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten hinausgeht.

05. **Niederschlagung** von Geldforderungen.

06. **Erlass** von Geldforderungen bis zu einem Betrag von **3.000 €** je Einzelfall.

07. Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen **Vergleichen** mit Zahlungsverpflichtungen oder Forderungsverzichten bis zu einer Höhe von **8.000 €** im Einzelfall.

08. Entscheidung darüber, ob ein **wichtiger Grund** zur Ablehnung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes pp. vorliegt (siehe § 29 GO).

09. Heranziehung der Pflichtigen zu den **Gemeindeabgaben**.

10. **Widerspruchsentscheidungen** nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

11. Bewilligung von **Zuschüssen** und **Zuwendungen** an Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Organisationen sowie für soziale, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen, soweit

a) die Höhe des Zuschusses bzw. der Zuwendung sich nach feststehenden Fördersätzen aufgrund beschlossener Förderungsrichtlinien bzw. Grundsatzregelungen errechnet oder

b) die Höhe des Zuschusses bzw. der Zuwendung im Einzelfall einen Betrag von **500 €** nicht überschreitet. Diese Wertgrenze ist jedoch in den Fällen unbeachtlich, wenn sich die Zweckbestimmung und Zuschussbemessung im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN
für
RAT, AUSSCHÜSSE UND BÜRGERMEISTER
der Gemeinde Hövelhof

i. d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017

10

12. Vergabe von **Aufträgen** bzw. Abschluss von **Verträgen** für

- a) Planung und Durchführung von Bau-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie
- b) für Lieferungen und sonstige Leistungen

im Rahmen der für den einzelnen Zweck bzw. die einzelne Maßnahme zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, und zwar bis zu einer Wertgrenze von **250.000 €** im Einzelfall.

Über die erteilten Aufträge bzw. abgeschlossenen Verträge einschl. der Ausschreibungsergebnisse mit einem Auftragsvolumen zwischen **20.000 € und 250.000 €** hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in der jeweils folgenden Sitzung schriftlich zu informieren.

13. **Freihändige Vergabe von Leistungen gem. VOF** (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) bis zu einer Wertgrenze von **11.000 €** im Einzelfall.

6. Schlussbestimmungen

Diese allgemeinen Richtlinien und Zuständigkeitsregelungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Hövelhof in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Richtlinien und Zuständigkeitsregelungen i.d.F. des Ratsbeschlusses vom 03.07.2014 außer Kraft.

gez. Berens

Berens
Bürgermeister